

SATZUNG
(vom 28.12.2001)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: Universitätstagesstätte „Die Koblode e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Gießen. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Ziel des Vereins

- (1) Der Verein soll insbesondere die Interessen der Eltern wahrnehmen, deren Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (2) Ziel des Vereins ist die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt, um so den Eltern dieser Kinder die Durchführung ihres Studiums bzw. die Berufstätigkeit zu ermöglichen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Eltern der Kindergruppe einigen sich über das Erziehungskonzept.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 6 Die Mitgliedschaft besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Ordentliche Mitglieder können nur die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder, die in der Universitäts-Kindertagesstätte aufgenommen sind, sein.

§ 8 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- § 9**
- (1) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
 - (2) Der Unterzeichner des Betreuungsvertrages ist automatisch Mitglied im Verein. Die Unterzeichner haben pro Familie eine Stimme.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden. Außerordentliches Kündigungsrecht haben Eltern, deren Kinder eingeschult werden, sie können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Einschulungstermin kündigen.
 - (4) Scheidet ein Kind aus einer Kindertagesstätte aus, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft um.

- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grob vereinschädigendem Verhalten, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sind beide Erziehungsberechtigten Mitglieder erhöht sich der Beitrag nicht. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Scheidet ein Mitglied vor Ende eines Jahres aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung den Mitgliedern vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied verfügt – unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder – über eine Stimme. Sind beide Erziehungsberechtigten Mitglieder so haben sie pro Familie ein Stimmrecht. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (4) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen gelten als nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ordentliche Mitglieder, die mindestens ein Viertel der Stimmen vertreten, dies beantragen.
- (6) Der Vorstand führt in den Mitgliederversammlungen Protokoll über die Beratungen und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und dem Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen dieser Satzung,
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts,
 - b) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorlegen.

- § 14** (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder mindestens 50 % der Stimmrechte vertreten sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann unter Beibehaltung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 8 Tagen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlußfähig ist.
- (3) Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- oder Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorstand

- § 15** (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter der Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder (§ 9) gewählt werden.
- § 16** (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.
- § 17** Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem Vorstand obliegen insbesondere die nachfolgend genannten Rechte und Pflichten.
- § 18** Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht (einschließlich Kassenbericht) zu erstatten.
- § 19** Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung (§ 14) ein und leitet die Versammlungen. In den Versammlungen führt er das Protokoll gemäß § 14 (6).
- § 20** Der Vorstand erledigt die Korrespondenz des Vereins. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins.
- § 21** Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet und eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten und Auflösung des Vereins

- § 22** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 23** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Kinderschutzbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 24** Gerichtsstand des Vereins ist Gießen.